



*Satzung
des Imkervereins*

Tempelhof

(Mitglied des Imkerverbandes Berlin e.V.)

§ 1

Name und Sitz

Tempelhof

Der Imkerverein

hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden. Er gehört dem Imkerverband Berlin e.V. als Mitglied an und ist damit dem Deutschen Imkerbund e.V. in Nürnberg angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung der Bienenzucht unter Ablehnung parteipolitischer, weltanschaulicher und religiöser Bestrebungen. Seine Hauptaufgabe ist die Beratung und Belehrung seiner Mitglieder in allen fachlichen und wirtschaftlichen Fragen der zeitgemäßen Bienenzucht, insbesondere die Förderung der Zuchtmaßnahmen und des Wanderwesens, Verbesserung der Bienenweide, Bekämpfung der Bienenkrankheiten. Die Festigung des Zusammenhaltes der Vereinsmitglieder ist zu fördern, ebenso die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Imkerverband Berlin e.V. und den einschlägigen Behörden.

Der Verein soll — nicht — in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder Imker oder Freund der Imkerei erwerben. Über die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

Die Mitgliedschaft bei dem Verein erlischt durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres und durch eingeschriebenen Brief bis zum 30. November erklärt werden kann; ferner durch Ausschluß oder Tod.

Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gröblich gegen die Satzungen verstößt. Als solcher Verstoß gilt auch der Verzug in der Zahlung der Beiträge oder die Vernachlässigung anderer allgemeiner Verpflichtungen.
- b) eine Handlung begeht, die den Verein oder ein Mitglied desselben schädigt.
- c) sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie haben den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, im Bedarfsfalle die Hilfe des Vereins und des Imkerverbandes Berlin e. V. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitbenutzung der gemeinsamen Einrichtungen, Anlagen und auf Teilnahme an den Förderungsmaßnahmen aller Verbandsstellen.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften der Satzung zu beachten und die Arbeit des Vereins durch

regem Besuch der Versammlungen sowie durch tatkräftige Mitarbeit bei Veranstaltungen — z.B. Ausstellungen — zu fördern.

Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Jede Verlegung des Bienenstandes ist dem Verein (Seuchensachverständigen) und dem Polizeirevier mitzuteilen. Auch bei der Veräußerung von Bienenvölkern ist der Seuchensachverständige in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Vorstand

Die Geschäftsführung sowie die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches obliegt dem Vereinsvorsitzenden, der bei Behinderung in allen seinen Obliegenheiten und Befugnissen durch den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden vertreten wird.

Zur Beratung sowie zur Unterstützung des Vorsitzenden können Beiräte gewählt werden, die die Geschäfte eines Schriftführers, Kassenverwalters, Beraters für Königinnenzucht, für Wanderung u. ä. übernehmen. Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Beiräte werden auf der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluß für mindestens ein Jahr gewählt.

Für die Vorbereitung der Wahl des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß bestimmt.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch Stimmzettel. Alle weiteren Mitglieder des Vorstandes können durch Zuf gewählt werden.

Alle Ämter und Funktionen für den Verein sind ehrenamtlich. Der Ersatz für Auslagen kann aus der Vereinskasse gewährt werden.

§ 6

Mitgliederversammlungen und Beschlüsse

Mitgliederversammlungen finden nach Möglichkeit in jedem Monat statt. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder rechtzeitig vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen, sofern nicht ein für allemal bestimmte Versammlungstermine durch Mitgliederbeschluß festgelegt sind. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag, sofern nicht sein eigenes Interesse berührt wird. Bei Beschlußunfähigkeit einer Mitgliederversammlung kann eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Hinweis darauf einberufen werden, daß diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzusetzen und spätestens in der nächsten Versammlung von dem Schriftführer oder dem Leiter der Versammlung zu verlesen, von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Kassenführung und -prüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Kassenverwalter ist für die ordentliche und übersichtliche Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Sämtliche Belege über Ausgaben sind vom Vorsitzenden zu zeichnen.

Kasse und Buchführung des Vereins sind am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres durch einen aus mindestens

zwei Mitgliedern bestehenden Rechnungsausschuß zu prüfen. Die Mitglieder des Rechnungsausschusses, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden durch die Mitgliederversammlung jedes Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Über die Entlastung beschließt die Mitgliederversammlung.

Das sonstige Vermögen des Vereins (Inventar) ist in einem Verzeichnis nachzuweisen. Die Führung des Verzeichnisses wird einem Mitglied des Vorstandes übertragen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins findet eine Abwicklung (Liquidation) statt. Das bei der Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen ist unter die im Zeitpunkt der Abwicklung vorhandenen Mitglieder zu verteilen.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1955 in Kraft.
Berlin, den 28. Oktober 1954

